

I. Allgemeines

Patentwesen

Das Patentamt verdankt seine Entstehung dem Patentgesetze von 1877 und ist am 1. Juli 1877 ins Leben getreten. Das Gesetz übertrug ihm die Erteilung von Patenten für neue Erfindungen, und dies bildet noch heute den Hauptteil seiner Tätigkeit. Schon vorher hatte es in den meisten Staaten, die zum deutschen Bunde gehörten, Erfindungspatente gegeben. Aber die Voraussetzungen und die Wirkungen der preussischen, bayerischen, württembergischen, sächsischen und sonstigen Patente waren verschieden, und wirtschaftlich hatten die Erfinder unter dieser Zersplitterung und Mannigfaltigkeit naturgemäß zu leiden. Das neue deutsche Patentgesetz dagegen vermittelte von nun an nach einheitlichen Grundsätzen und mit Wirkung für das ganze Reich den Patentsuchern einen Rechtsschutz, der in Wahrheit erst ein sicheres und wertvolles Gut für die Erfinder bedeutete.

Die rechtliche Regelung des Erfindungsschutzes stellt sowohl an den Gesetzgeber wie an die mit der Anwendung des Gesetzes betraute Behörde außerordentlich hohe Anforderungen. Das beruht vor allem darauf, daß Gegenstand des Schutzes etwas ist, was bisher noch niemand befriedigend begrifflich zu bestimmen gewußt hat. Man umschreibt die Erfindung als einen neuen, fortschrittlichen, technischen Gedanken, der das durchschnittliche Können des Sachkundigen übersteigt. Dabei ist der Gedanke selbst der Gegenstand des Rechtsschutzes, nicht aber seine Gestaltung, im Gegensatz zum Muster, bei dem die Raumform geschützt ist, und zum Urheberrecht, das die Werkform schützt. Es kommt hinzu die enge Berührung des Anspruchs des Erfinders auf einen ausreichenden Schutz seiner Erfindung mit dem Anspruch der Allgemeinheit auf ungehinderte gewerbliche Betätigung auf dem bisher gewonnenen Felde des technischen Wissens und Könnens. Es bedarf daher einer überaus vorsichtigen Abwägung der einander widersprechender Belange beider Teile. An den im Jahre 1877 vorhandenen Vorbildern der Gesetzgebung von Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ging das deutsche Gesetz nicht achtlos vorüber, aber es schlug seinen eigenen Weg ein, wobei es kühnen Wagemut mit vorsichtiger Zurückhaltung paarte. Nicht wie im angelsächsischen Rechte gebührt das deutsche Patent dem ersten Erfinder, sondern dem ersten Anmelder, gewissermaßen als Prämie für die Bekannt-

gabe der Erfindung an die Allgemeinheit; wohlweislich nur, sofern er zur Anmeldung befugt ist, nicht also dann, wenn er ihren Gegenstand einem anderen widerrechtlich entnommen hat. Der rechtmäßige erste Anmelder besitzt nach deutschem Recht einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Erteilung des Patentess, sofern deren allgemeine Voraussetzungen vorliegen. Auch stellt die Patenterteilung nach deutschem Recht nicht, wie z. B. nach französischem, eine lediglich die Einreichung der Anmeldung beurkundende Tätigkeit dar, die ohne jede Prüfung der Neuheit und Patentfähigkeit der Erfindung und demzufolge ohne jede staatliche Gewähr für die Gültigkeit des erteilten Patentess — *sans garantie du gouvernement* — erfolgt. Vielmehr beruht die Patenterteilung in Deutschland auf einer sorgfältigen Neuheitsprüfung, die nicht nur, wie in England, auf inländische Patentschriften beschränkt ist. Die Prüfung findet von Amts wegen statt, außerdem wird aber die Allgemeinheit im Aufgebotsverfahren dazu herangezogen, indem es jedermann freigestellt ist, gegen die Patenterteilung Einspruch zu erheben. Auf diese Weise kommt ein Verfahren zustande, das dem Patentamte erst die richterliche Stellung über den Beteiligten, dem Anmelder und dem Einsprechenden, verschafft und im Kampfe der widersprechenden Meinungen die volle Klärung der jeweiligen Sachlage gewährleistet. Gleichzeitig ist aber die Neuheitsprüfung auf ein durchführbares Maß beschränkt. Nur zwei Tatbestände, nämlich die druckschriftliche Veröffentlichung in den letzten hundert Jahren vor der Anmeldung und die offenkundige Vorbenuzung im Inlande werden als neuheitschädlich anerkannt; es bedarf des Nachweises, daß auf dem einen oder dem anderen Wege die Erfindung bereits der fachmännischen Kenntnis zugänglich gemacht worden ist, um die Patentfähigkeit zu verneinen. Die Zurückhaltung des Gesetzgebers zeigt sich auch in dem Verzicht auf eine Begriffsbestimmung der Erfindung, die es der Rechtsprechung hätte erschweren oder unmöglich machen können, sich der Erweiterung der Technik auf immer neue Gebiete der Gütererzeugung anzupassen.

Blickt man heute auf das halbe Jahrhundert zurück, das seit Inkrafttreten des Patentgesetzes verflossen ist, so zeigt sich, daß trotz der ungeheuren Umwandlung der wirtschaftlichen, technischen, Verkehrs- und Transportverhältnisse, die sich seither vollzogen hat, das Gesetz in seinen angedeuteten Grundzügen geeignet war, zu leisten, was es leisten sollte, und daß das Patentamt an der Hand des Gesetzes die ihm gestellte Aufgabe zu erfüllen verstanden hat. Durch eine reichhaltige Judikatur hat es das knapp gehaltene Gesetz ausgelegt und ergänzt, die elastischen Verfahrensvorschriften den auseinander strebenden Bedürfnissen der Rechtsicherheit und der Bewegungsfreiheit der Parteien anzupassen gesucht und so ein ausgebreitetes Gewohnheitsrecht erzeugt. Das Ziel des Patenterteilungs-

verfahrens ist immer, die Spreu vom Weizen zu sondern, die Behelligung des Gewerbes und der Industrie durch Patente, denen eine objektiv neue Erfindung nicht zugrunde liegt, zu vermeiden, andererseits dem Anmelder einer tatsächlich neuen Erfindung einen wirksamen Rechtsschutz zu sichern, der sich im Rechtsverkehr durchsetzen und bewähren kann. Außerordentlichen Schwierigkeiten begegnet diese Prüfung teils deshalb, weil der Anmelder selbst das Wesen und die Tragweite seiner Erfindung häufig nur mangelhaft erkannt hat, teils deshalb, weil die Sprache sich oft als unzulänglich erweist, neue technische Gedanken knapp und allgemein verständlich, zweifelsfrei und erschöpfend zum Ausdruck zu bringen. Eine zu enge Fassung, insbesondere der Patentansprüche, schädigt den Patentinhaber, eine zu weite die Allgemeinheit. Es ist eine erst in langer Praxis zu erwerbende Kunst, dem Erfinder zu geben, was ihm gebührt, der Allgemeinheit aber dabei die ungehinderte Benutzung des gemeinfreien Standes der Technik offenzuhalten. Das Mittel der persönlichen Anhörung des Anmelders, von dem mit Recht viel Gebrauch gemacht wird, hat sich als besonders geeignet erwiesen, zum richtigen Verständnis der Erfindung sowie zur angemessenen Fassung der Beschreibung und der Patentansprüche beizutragen.

Die Patenterteilung setzt voraus, daß das Patentamt und der Anmelder zum Einverständnis darüber gelangen, was dieser geschützt haben will und was jenes als schutzfähig glaubt anerkennen zu können. Dieses Ergebnis findet seinen Niederschlag in der sogenannten Patentschrift, die über jedes Patent vom Reichspatentamt gedruckt und veröffentlicht wird. Sie macht durch Beschreibung und Zeichnung anschaulich, worin die Erfindung besteht, und gibt in dem Patentanspruch an, was unter Schutz gestellt ist. Sie ist nicht Träger des Patentrechts, beurkundet aber für den Patentsucher, dem sie in feierlicher Form — Patenturkunde — ausgehändigt wird, seinen Inhalt und wird im Verkehr mit dem Patent selbst praktisch identifiziert. Als öffentliche Druckschrift gibt sie die vom Patentsucher geoffenbarte Erfindung der Allgemeinheit bekannt. Dadurch vollzieht sich die Bedingung, an welche die Erteilung des Schutzrechtes geknüpft ist. Das Patentamt teilt die Erfindung öffentlich mit, nicht nur, damit jedermann die Möglichkeit hat, den Inhalt und die Grenzen des Patentrechts festzustellen, sondern auch damit die technische Neuerung als solche bekannt wird und befruchtende Anregung zu weiteren Fortschritten gibt. Das Patentamt schafft auf diese Weise eine amtlich gesichtete technische Literatur von höchst bedeutsamem Inhalt. Bisher sind nahezu 450 000 Patentschriften ausgegeben. Über die Art, wie für den Vertrieb und die Verbreitung dieser Schriften gesorgt wird, ist das Nötige an anderer Stelle gesagt. Für das Patentamt spielen die Patentschriften endlich

insofern eine besondere Rolle, als sie späteren Anmeldungen gegenüber das schlagkräftigste und am nächsten greifbare Mittel darstellen, um die Neuheit des Gegenstandes der Anmeldung nachzuweisen. Neuerdings erfüllt die Patentschrift überdies eine bedeutsame persönlichkeitsrechtliche Aufgabe, indem unter bestimmten formalen Voraussetzungen darin der Name des Erfinders genannt wird, sofern dieser nicht selbst der Anmelder ist. Hierdurch geschieht einem längst empfundenen Bedürfnis zumal der gewerblichen Angestellten nach Wahrung der Erfinderehre Genüge.

Mit welcher Zuverlässigkeit die Neuheitsprüfung sich vollzieht, ergibt sich aus der geringen Zahl der Fälle, in denen nachträglich ein erteiltes Patent ganz oder teilweise für nichtig erklärt wird; sie verhält sich für die gesamte Berichtszeit von 1877 bis 1926 zur Zahl der erteilten Patente etwa wie 3 : 1000. Die Neuheitsprüfung führt dazu, daß nur etwa auf jede dritte Anmeldung ein Patent erteilt wird. Sie bietet eine zwar nicht unbedingte, aber doch weitreichende Gewähr für die Neuheit der Erfindung und den Wert des Patentes, und zwar sowohl für den Inhaber selbst als auch für Dritte, die etwa damit umgehen, das Patent zu erwerben. Im allgemeinen hat denn auch die vom Patentamt in dieser Beziehung geleistete Arbeit ungeteilte Anerkennung gefunden, und es darf mit Genugtuung festgestellt werden, daß das deutsche Patent als ein wertvolles Gut und als eine wirksame Waffe im redlichen Wettbewerb der wirtschaftlichen Kräfte angesehen wird. Auch aus dem Ausland liegen beredete Zeugnisse hierfür vor. Mag bisweilen das Gericht, bei dem das Recht aus dem Patent geltend gemacht wird, den zur Zeit der Anmeldung vorhandenen Stand der Technik anders feststellen, als das Patentamt es getan hat, und infolgedessen zu einer unvorhergesehenen Auslegung des Patents gelangen, so wäre es gleichwohl abwegig, derartige Sonderfälle verallgemeinern und daraus auf den Unwert des Prüfungssystems schließen zu wollen.

Wenn das alte Patentgesetz sich gut bewährt hat, so heißt das freilich nicht, daß es vollkommen unverändert noch heute gilt. Die praktischen Erfahrungen und der Lauf der Zeit haben begreiflicherweise auf eine allmähliche Fortbildung der Verhältnisse hingewirkt. An die Stelle des ursprünglichen trat schon nach 14 Jahren das Patentgesetz vom 7. April 1891. Abgesehen von Ergänzungen des materiellen Rechts (Verhältnis zwischen zwei Anmeldungen, die ganz oder teilweise dieselbe Erfindung zum Gegenstande haben, Erstreckung der Wirkung eines Verfahrenspatents auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse, fünfjährige Ausschlußfrist für die Nichtigkeitsklage) brachte dieses Gesetz vor allem für das Patentamt selbst und das amtliche Verfahren wichtige Neuerungen. Bislang hatte der Aufbau der Behörde einen mehr vorläufigen Charakter gehabt. Sämtliche Mitglieder waren lediglich im

Nebenamte tätig. Die rechtskundigen Mitglieder waren höhere Beamte anderer Behörden, die technischen Mitglieder Fachleute von anerkanntem Ruf, die teils als höhere technische Beamte anderen Reichs- und Staatsbehörden, teils der Industrie angehörten. Das neue Gesetz schuf eine auf die Dauer berechnete Organisation, gab dem Amt eine in sich geschlossene klare Gliederung, dem Verfahren straffere Formen und gegeneinander abgegrenzte Instanzen für den ordentlichen Rechtszug. Seither liegt der Schwerpunkt der Arbeit in den Händen hauptamtlicher, auf Lebenszeit angestellter Mitglieder, die in erster Instanz ausschließlich mitwirken. Es wurden Beschwerdeabteilungen gebildet, die ganz von den Geschäften der ersten Instanz ausgeschlossen sind. Völlig neu entstand der sog. Vorprüfer, in Gestalt eines Mitglieds der Anmeldeabteilung, das zunächst die Anmeldung selbständig zu prüfen hatte und durch ablehnenden Vorbescheid das Verfahren zum endgültigen Abschluß bringen konnte; es gedieh nur dann an die Anmeldeabteilung zur kollegialen Beschlussfassung, wenn der Anmelder binnen bestimmter Frist den Vorbescheid zu entkräften unternahm. Viele unbegründete Anmeldungen sind auf diese Weise in einfacher und schneller Weise erledigt worden. Der Kernpunkt des alten Gesetzes, nämlich die Neuheitsprüfung der angemeldeten Erfindungen mit Einspruchsverfahren, blieb bestehen. Im wesentlichen unverändert blieben auch die Vorschriften, wonach das Patent nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden konnte, wenn der Patentinhaber es unterließ, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange auszuführen oder alles zu tun, was erforderlich war, um die Ausführung zu sichern, oder wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erschien, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigerte, die Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen. Erst später wurde der Ausführungszwang gemildert und im wesentlichen durch die Zwangslizenz ersetzt. Anträge auf Zurücknahme von Patenten sind während der letzten 15 Jahre kaum mehr vorgekommen.

Der Weltkrieg stellte das Patentamt vor neue schwierige Aufgaben. Eine große Anzahl seiner Beamten wurde ihm entzogen, und diese Einbuße wurde durch das Zurückgehen der Anmeldungen nicht aufgewogen. Es galt, die Behörde arbeitsfähig zu erhalten und die Anmelder und Patentinhaber vor den Rechtsnachteilen zu schützen, die ihnen infolge des Kriegszustandes drohten. Gebührenstundung und bei Versäumung wichtiger Fristen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand waren die Haupterleichterungen, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften den Beteiligten in großem Umfang gewährt wurden. Der Vorbescheid, dessen unwiderrufliche Wirkung den Anmelder gefährdete, wurde beseitigt. Die

Formen der für das Patentwesen überaus wichtigen Zahlungen an die Behörde wurden vereinfacht, der bargeldlose Verkehr erleichtert. Die Einrichtung der Prüfungsstellen, d. h. die Übertragung der die Prüfung der Anmeldungen und die Erteilung der Patente betreffenden Geschäfte an ein einziges technisches Mitglied der Anmeldeabteilung, setzte zunächst das Patentamt in den Stand, mit den verringerten Arbeitskräften auszukommen, ist aber seitdem zu einem dauernden Zustand geworden; wie in der Justizverwaltung in neuerer Zeit dem Einzelrichter immer größere Befugnisse und erweiterte Zuständigkeiten verliehen worden sind, hat sich auch im patentamtlichen Geschäftskreis eine Beschränkung des Kollegialsystems durchgesetzt. Die Beschwerdeabteilungen sind seit dem Kriege nicht mehr mit fünf, sondern nur noch mit drei Mitgliedern besetzt.

Auch nach dem Kriege hörte die vermehrte Bewegung in der für das Patentamt maßgebenden Gesetzgebung nicht auf, ganz abgesehen von den in der Zeit des Verfalls der deutschen Währung notwendig gewordenen, die amtliche Geschäftsgebarung unsäglich erschwerenden fortwährenden Änderungen der gesetzlichen Gebührensätze. Im Jahre 1920 wurde die Möglichkeit geschaffen, die gesetzliche Dauer von Patenten, die während des Krieges nicht in einer ihrer wirtschaftlichen und technischen Bedeutung entsprechenden Weise hatten ausgenutzt werden können, um die Zeit zu verlängern, die in die Kriegsjahre fiel. Diese Rechtswohlthat ist überaus häufig in Anspruch genommen worden und hat in über 25 000 Fällen zur Verlängerung der Patentedauer geführt. Im Anschluß an den Versailler Vertrag wurden durch das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 und die zugehörigen Ausführungsvorschriften die internationalen Prioritätsfristen verlängert, von denen unten im Abschnitt über die zwischenstaatlichen Beziehungen gesprochen wird. Zugleich wurden besondere Fristen gewährt für die Nachholung versäumter, zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Krieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte notwendigen Handlungen. Entsprechende Bestimmungen ergingen in den Jahren 1922 und 1925 gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland. Schließlich kam es vielen durch den Weltkrieg geschädigten Patentinhabern zugute, daß im Jahre 1923 die gesetzliche Dauer des Patents allgemein von 15 auf 18 Jahre erhöht wurde. Zufolge des Gesetzes vom 1. Februar 1926 ging das Einspruchsverfahren von den Prüfungsstellen wieder auf die Anmeldeabteilungen über. Durch dasselbe Gesetz wurde zur Sicherung größerer Einheitlichkeit bei den Entscheidungen der Beschwerdeabteilungen ein „Großer Senat“ geschaffen, der auf Anrufen einer Beschwerdeabteilung, die von der Entscheidung einer andern Beschwerdeabteilung oder des Großen Senats abweichen will, über grundsätzliche Fragen zu befinden hat.